



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Martina Fehlner SPD**

Neuer Erlass für selbstfahrende Arbeitsmaschinen – Bayerns Strukturen berücksichtigen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Vollzugserlass zur Zulassung überbreiter selbstfahrender Arbeitsmaschinen (SAM) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen (Anwendungshinweise Straßenverkehrsordnung – AH-StVO SAM), der am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden zu evaluieren.

Insbesondere soll geprüft werden, inwieweit eine Absenkung der vorgegebenen Mindestbreite der Straße von aktuell sechs auf fünf Meter möglich ist, ohne der zwingenden Mitführung eines Begleitfahrzeugs.

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt werden können, Streckenabschnitte von fünf bis sechs Metern als potenziell unfallträchtig einzustufen und in diesen Abschnitten ein Begleitfahrzeug verpflichtend vorzuschreiben.

Dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist über die Evaluation zu berichten.

Begründung:

Der neue Vollzugserlass für SAM bis zu einer Breite von dreieinhalb Metern hat unsere mittelständische Landwirtschaft in Bayern vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Vielerorts wurde beklagt, dass sich die Miteinbeziehung eines Begleitfahrzeuges bei den kleinen Feldstrukturen zu einem fast nicht mehr hinnehmbaren logistischen Aufwand entwickelt hat.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass im Nachbarland Österreich nur auf Straßen unter fünf Metern ein Begleitfahrzeug notwendig ist, während Bayern hier die Grenze auf sechs Meter festgelegt hat.

Es sollte dringend geprüft werden, in wie weit im Zuge einer Anpassung an die Erfordernisse der Praxis die Mindestbreite für die Verpflichtung eines Begleitfahrzeuges von aktuell sechs auf fünf Meter möglich ist. Darüber hinaus soll es den Kreisverwaltungsbehörden ermöglicht werden, Streckenabschnitte bis sechs Meter als unfallträchtig einzustufen und dort ein Begleitfahrzeug verpflichtend vorzuschreiben, um so den berechtigten Anforderungen an die Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen.